NEWSLETTER RECHT & STEUERN

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

am 05.05.2011 wurde in Italien das Dekret zur Regelung der Förderung im Bereich der erneuerbaren Energien erlassen (das sogenannte *„Quarto conto energia“*) und am 12.05.2011 veröffentlicht. In den Monaten davor hatte sich eine erhebliche Unsicherheit über die Zukunft der Förderung der erneuerbaren Energien in Italien eingestellt, die den Markt zu lähmen drohte. Diese Unsicherheit besteht seit dem 05.05.2011 nicht mehr. Auch wenn eine grundsätzliche Reduzierung der Förderung im *„Quarto conto energia“* vorgesehen ist, haben betroffene Unternehmen mit den jetzt für einen größeren Zeitraum feststehenden Rahmenbedingungen eine sichere Planungsgrundlage für ihre Projekte zur Realisierung von Erneuerbare-Energie-Anlagen in Italien *(s. Näheres in dem Beitrag der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Rödl & Partner auf Seite 17).*

Für den Bereich der Erneuerbaren Energien, ist eine weitere Mitteilung bedeutsam, die vom *„Servizio Tecnico Centrale“* gemacht wurde. Diese Abteilung des italienischen Ministeriums für Transport und Infrastruktur ist für die Attestierung von Betrieben zuständig, die tragende Stahlteile herstellen, die hier in Italien verbaut werden sollen. Über die technischen Normen NTC 2008 und über dieses Attestat soll die Sicherheit von Konstruktionen in Italien sichergestellt werden.

Der *„Servizio Tecnico Centrale“* hat nunmehr bestätigt, dass das Erfordernis eines STC-Attestats für tragende Stahlteile auch bei Trägersystemen für Solaranlagen und erst recht für Türme für Windkraftanlagen gilt. Diese Ausweitung des Erfordernisses eines STC-Attestats ist für deutsche Unternehmen von erhöhter Relevanz, da sie im Bereich der Erneuerbaren Energien in Italien besonders aktiv sind. Bei der Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Italien müssen sie zukünftig darauf achten, Stahlteile mit tragender Funktion nur noch aus STC-attestierten Herstellungsbetrieben einzusetzen.

Heinz Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational Italia Srl.
Via Gustavo Fara 26 | 20124 Milano
Tel.: 02.3980091 | Fax: 02.39800195
E-Mail: recht@deinternational.it

LESEPROBE

WIRTSCHAFTSSTANDORT ITALIEN RECHT UND STEUERN FÜR UNTERNEHMEN

KAPITEL: GRUNDLEGENDE BESONDERHEITEN

Bearbeitet durch RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli, Studio legale Agnoli e Giugiolli, Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“

21. Welche Verjährungsfristen gelten?

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre. Abweichende Verjährungsfristen sind jedoch sowohl im *Codice civile* als auch in Sondergesetzen geregelt. Die wichtigsten sind:

- Ansprüche auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung verjähren in 5 Jahren;
- Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen verjähren in 5 Jahren;
- Ansprüche infolge von Verkehrsunfällen verjähren in 2 Jahren;
- Ansprüche aus Makler- sowie Versicherungsverträgen verjähren in 1 Jahr.

22. Können davon abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden?

Abweichende Verjährungsfristen können von den Vertragspartnern nicht vereinbart werden.

Praxistipp:

Im italienischen Recht gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen der *Prescrizione* (die der deutschen Verjährung entspricht) und der *Decadenza* (Verwirkung im Sinne des Wegfalls der Berechtigung einer Vertragspartei, einen Anspruch geltend zu machen). Eine *Decadenza* ist normalerweise von einer relativ kurzen Frist gekennzeichnet und kann weder unterbrochen noch aufgeschoben werden. Überdies kann eine *Decadenza*-Frist vertraglich vereinbart werden. Daher ist es ratsam, im Vertrag klarzustellen, ob es um eine im oben genannten Sinne *Decadenza* geht.

36. Können deutsche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Italiengeschäft verwendet werden?

Deutsche Allgemeine Geschäftsbedingungen können im Italiengeschäft theoretisch verwendet werden; wegen besonderer Formvorschriften könnten jedoch einige Klauseln unwirksam sein.

Praxistipp:

Die Vorbereitung einer speziellen italienischen Version der AGBs ist immer ratsam, da die sogenannten nachteiligen Bedingungen nach Art. 1341 („*Clausole vessatorie*“ wie u.a. Haftungsbeschränkungen, Rücktrittsrecht, Gerichtsstandsvereinbarungen u.ä.) des *Codice civile* nur wirksam sind, wenn eine ausdrückliche Zustimmung (d.h. eine gesonderte Unterschrift im AGB-Formular) der anderen Vertragspartei besteht.

DEINTERNATIONAL
The German Chamber Network
AHK Deutsch-Italienische Handelskammer Camera di Commercio Italo-Germanica

Zu erhalten über:
DEinternational Italia Srl

Online-Bestellung unter:
www.ahk-italien.it/publikationen/wirtschaftsstandort-italien/

NEWSLETTER RECHT &STEUERN

INHALT

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Der Oberste Italienische Gerichtshof zur Haftung der Geschäftsführer ..... Seite 5

DEUTSCHLAND: Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge in der Krise ..... Seite 5

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: Klare corporate governance - Voraussetzung für Organisationsmodell G.v.V.231/2001 ..... Seite 6

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Das Entwicklungsdekret führt wichtige Neuerungen im Bereich der Bankverträge ein ..... Seite 7

DEUTSCHLAND: Organschaft: Erleichterung für EU/EWR- Kapitalgesellschaften ..... Seite 7

BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN

ITALIEN: Aufschub der anfallenden Zahlungsfristen ..... Seite 8

DEUTSCHLAND: Private PKW Nutzung durch Unternehmer ..... Seite 8

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Umsatzsteuerliche Organschaft - Ablösung der Bankbürgschaft der Organgesellschaft durch eine Garantie des Organträgers..... Seite 9

DEUTSCHLAND: Änderungen durch neue Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung der EU..... Seite 9

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Kollektivverträge und gewerkschaftsfeindliches Verhalten ..... Seite 10

DEUTSCHLAND: BAG-Beschluss vom 11. Januar 2011 - Unterweisung zum Arbeitsschutz durch Einigungsstelle nur in konkreter Form ..... Seite 10

EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN

ITALIEN: Besteuerung von Lohneinkommen bei einem ins Ausland entsandten Arbeitnehmer ..... Seite 11

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Fristlose Kündigung des Handelsvertretervertrags? ..... Seite 11

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: Die neue AGCOM Regelung zu linearen und on demand audiovisuellen Mediendiensten ..... Seite 12

DEUTSCHLAND: Schuhteile, Designteile ..... Seite 12

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: Kaufvertrag oder Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung? Qualifikation nach der Rechtsprechung des EuGH ..... Seite 13

PRODUZENTENHAFTUNG

ITALIEN: Ablauf der Verjährungsfrist bei Arzneimitteln ..... Seite 13

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: Irreführende Werbung bezüglich des Verkaufs von Flugtickets über das Internet ..... Seite 14

BESTEUERUNG VON PERSONEN

ITALIEN: Steuererklärung - Übersicht RW ..... Seite 14

DEinternational Italia Srl. | Via Gustavo Fara 26 | 20124 Milano
Tel.: 02.3980091 | Fax: 02.39800195 | E-Mail: recht@deinternational.it

INHALT

DATENSCHUTZ
ITALIEN: Der Dekret für die Entwicklung und die Vereinfachungen für Unternehmen .. Seite 15

INSOLVENZRECHT
ITALIEN: Zwangsvergleich im Insolvenzverfahren und Widerspruchsrecht ..... Seite 15

BAU- UND IMMOBILIENRECHT
ITALIEN: Erneuerbare Energien und Energieausweispflicht für Gebäude ..... Seite 16

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE
ITALIEN: Allgemeine Grundvoraussetzung: Reguläre Zahlung von Abgaben ..... Seite 16

ENERGIERECHT
ITALIEN: Neue Fördertarifregelung für Fotovoltaikanlagen verabschiedet ..... Seite 17

ARZNEIMITTEL,- MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT
ITALIEN: Traditionelle pflanzliche Arzneimittel: neues Registrierungsverfahren ..... Seite 17

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN
ITALIEN: Begrenzung der maximalen Dauer von Steuerprüfungen ..... Seite 18

DEinternational Italia Srl. | Via Gustavo Fara 26 | 20124 Milano
Tel.: 02.3980091 | Fax: 02.39800195 | E-Mail: recht@deinternational.it

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: DER OBERSTE ITALIENISCHE GERICHTSHOF ZUR HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

Vor kurzem hat sich der Oberste Gerichtshof (Beschluss, 1. Sektion, Nr. 7606 vom 4. April 2011) zur Haftung der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft geäußert. Dabei hat er bestätigt, dass *„das gänzliche Fehlen einer Gesellschaftsbuchhaltung oder deren oberflächliche Führung eine Verurteilung des Geschäftsführers im Rahmen einer von der Gesellschaft angestrengten Haftungsklage nach Art. 2392 c.c. zum Schadensersatz für sich gesehen rechtfertigt, da es sich hierbei um die Verletzung von spezifischen gesetzlichen Verpflichtungen seitens des Geschäftsführers handelt, die geeignet ist, das Gesellschaftsvermögen zu schädigen“*. Der Oberste Gerichtshof erwähnt insbesondere, dass – im Gegensatz zur normalerweise geltenden Regelung im Bereich des Schadensersatz- und Haftungsrechtes – das Fehlen oder die fehlende Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung einer Gesellschaft, im Rahmen der Haftungsklage gegen die Geschäftsführer, zu einer Umkehrung der Beweislast führen; die Gesellschaft müsse lediglich das Fehlen einer Buchhaltung nachweisen, während die Geschäftsführer nachweisen müssten, dass die fehlende oder oberflächliche Buchhaltung der Gesellschaft keinen Schaden zugefügt haben.

STUDIO LEGALE AGNOLI e GIUGGIOLI

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE 5

DEUTSCHLAND: NICHTABFÜHRUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE IN DER KRISE

In Deutschland scheint die Wirtschaftskrise überwunden. Erfahrungsgemäß erreicht die Zahl der Insolvenzen erst nach Krisenbeendigung ihren Höhepunkt. In der Krise führen Geschäftsführer die Sozialversicherungsbeiträge (SVB) für ihre Angestellten häufig nur teilweise oder gar nicht ab. Laut BGH (Urteile vom 29.09.2008 und 14.05.2007) ist ein Geschäftsführer nicht (mehr) strafbar, wenn er aufgrund der Zahlungsunfähigkeit die SozVersBeiträge nicht abführt. Es gibt allerdings Tücken: Straffreiheit gilt nur für 3 Wochen ab Eintreten des Insolvenzgrundes, also bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Insolvenz anzumelden ist. Wird nach 3 Wochen keine Insolvenz angemeldet, müssen die SVB (nach-) bezahlt werden. Außerdem macht sich der Geschäftsführer schadensersatzpflichtig, wenn er nach Insolvenzreife die SVB nicht abführt, aber andere Zahlungen erbringt, die nicht zwingend erforderlich waren, um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden (BGH-Urteil vom 18.01.2010). Wer also kurz vor Insolvenzantrag ein Gesellschafterdarlehen zurück zahlt, aber die SVB nicht entrichtet, macht sich schadensersatzpflichtig und muss wohl auch eine strafrechtliche Sanktion gewärtigen.

GSK STOCKMANN + KOLLEGEN

Dr. Karl von Hase
hase@gsk.de
Avv. und RAin Roberta Correnti
correnti@gsk.dewww.gsk.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: KLARE CORPORATE GOVERNANCE - VORAUSSETZUNG FÜR ORGANISATIONSMODELL G.V.V.231/2001

Die Erstellung des für die Vermeidung der starfrechtlichen Haftung von Kapitalgesellschaften notwendigen Organisationsmodells (Ges.v.V. 231/2001) setzt in erster Linie eine klare Regelung der corporate governance im Unternehmen voraus. Erst wenn eindeutig bestimmt ist, wer im Unternehmen welche Befugnisse innehat und die Struktur der Handlungsbevollmächtigungen (z.B. bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Handlunsgbevollmächtigter) ohne Widersprüche, logisch und lückenlos, den faktischen Gegebenheiten (!) entsprechend aufgebaut und respektiert wird, kann mit der erfolgreichen Umsetzung eines Organisationsmodells begonnen werden.

In der Praxis erweist sich immer wieder, dass gerade im Laufe der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Organisationsmodells problematische Schwachstellen in der corporate governance eines Unternehmens zu Tage treten. Daher stellt die professionelle Erstellung eines Organisationsmodells durchaus eine Prüfung der Verlässlichkeit der corporate governance im Unternehmen dar. Der entsprechend für das Unternehmen auch finanziell anfallende Aufwand für das Organisationsmodell sollte daher bestmöglich, u.a. im Sinne eines „Stress-Tests“ der vorhandenen corporate governance genutzt werden.

RIMBL, HOLZEISEN & PARTNERS
LEGAL · TAX · AUDIT · ADVISORY

RAin DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwalt,
Wirtschafts- und Steuerberater, Rechnungsprüfer
info@rimbl.com | www.rimbl.com

SEITE 6

Fotos©: Rainer Sturm, www.pixelio.de

ITALIEN: AUCH SOLARANLAGEN-TRAGSYSTEME ODER WINDRADTÜRME AUS STAHL BRAUCHEN DAS ITALIENISCHE STC-ATTESTAT

Das italienische Transport- und Infrastrukturministerium hat bestätigt, dass auch Trägersysteme für Solaranlagen (integriert oder Freiland) und Türme für Windkraftanlagen, soweit sie aus Stahl bestehen, aus einem in Italien attestierten Herstellungsbetrieb stammen müssen.

In Italien gelten besondere technischen Normen, die bei der Projektierung, Ausführung und Abnahme von Konstruktionen zu beachten sind. Für Stahlprodukte, angefangen von Betoneisen bis hin zu fertigen Stahlbauelementen, schreiben sie unter anderem vor, dass die Produktionsbetriebe, die diese Produkte herstellen und/oder verarbeiten als sog. „Centro di Trasformazione Acciai“ in Italien attestiert sein müssen. Das Attestat muss auch für ausländische Herstellungsbetriebe beigebracht werden.

Von einem nicht attestierten Betrieb stammende Stahlprodukte dürfen auf Baustellen in Italien nicht mehr angenommen werden. Da die Beantragung des Attestats in Italien mehrere Monate dauert, müssen Unternehmen rechtzeitig Vorsorge treffen, falls Bauprojekte in Italien anstehen.

Nähere Informationen dazu sowie Unterstützung bei der Beantragung bietet die DEinternational Italia Srl.

Ansprechpartner: Carolina Pajé, Tel.: +39.02.398009.59; Mail: recht@deinternational.it

DEinternational Italia Srl. | Via Gustavo Fara 26 | 20124 Milano
Tel.: 02.3980091 | Fax: 02.39800195 | E-Mail: recht@deinternational.it

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: DAS ENTWICKLUNGSDEKRET FÜHRT WICHTIGE NEUERUNGEN IM BEREICH DER BANKVERTRÄGE EIN

Am 5. Mai dieses Jahres hat die italienische Regierung das sogenannte Entwicklungsdekret genehmigt. Unter den verschiedenen Bestimmungen, die den Banken- und Finanzsektor betreffen, ist unter anderem eine wichtige Änderung des Gesetzes zur Vermeidung von Wucher hervorzuheben. Das Dekret sieht eine Erhöhung um vier Prozentpunkte des durchschnittlichen effektiven Gesamtzinssatzes (TEGM) vor, der nunmehr nur noch um 1/4 und nicht mehr wie bisher um 1/2 erhöht werden muss. Diese Bestimmung führt zu einem Anstieg der Mindestschwelle für die Anwendbarkeit des Gesetzes zur Vermeidung von Wucher bei allen Kategorien von Kreditgeschäften, sodass eine größere Flexibilität gewährleistet ist, sowohl hinsichtlich der Pricinggrenzen für die Finanzierungsgeschäfte als auch hinsichtlich der Festlegung der Spreads. Auf dem Finanzmarkt hatte die bisherige Regelung zur Folge, dass, bedingt durch die niedrigen Wuchergrenzen, bestimmten Gruppen von Kunden oder Finanzgeschäften der Zugang zu Bankkrediten verwehrt blieb. Die Erhöhung der Schwellen mildert somit das Risiko der Banken, bei gewissen Kreditgeschäften strafrechtlich belangt zu werden.

CBA STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO

Avv. Marco Cerritelli
marco.cerritelli@cbalex.it
Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE 7

DEUTSCHLAND: ORGANSCHAFT: ERLEICHTERUNG FÜR EU/EWR-KAPITALGESELLSCHAFTEN

Ab sofort kann auch eine im EU/EWR-Ausland gegründete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung in Deutschland ihr inländisches positives oder negatives Einkommen dem inländischen Träger des Unternehmens (Organträger) zurechnen. Nach den Regelungen der §§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 17 Körperschaftsteuergesetz ist dafür -neben weiteren Voraussetzungen- eigentlich erforderlich, dass diese Kapitalgesellschaft auch ihren Sitz in Deutschland hat. Mit Schreiben vom 28.03.2011 verzichtet die Finanzverwaltung jedoch -gegen den Gesetzeswortlaut- auf diese zweite Voraussetzung. Hintergrund ist ein Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission gegen Deutschland eingeleitet hat, da sie der Auffassung ist, dass dieser doppelte Inlandsbezug (Geschäftsleitung und Sitz in Deutschland) gegen die Niederlassungsfreiheit nach EU-Recht verstoße. Überraschend ist dabei, dass nicht der deutsche Gesetzgeber auf die formale Aufforderung der EU-Kommission reagiert hat, die gesetzliche Regelung zu ändern, sondern die Finanzverwaltung eine entsprechende EU-konforme Auslegung des Gesetzes vornimmt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Neuregelung für international operierende Unternehmen zu Vereinfachung führt oder aber nicht vielmehr weitere ungeklärte Rechtsfragen aufwirft. Ein System der grenzüberschreitenden Gruppenbesteuerung bleibt wünschenswert.

Pape & Co.

RA FAStR StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN

ITALIEN: AUFSCHUB DER ANFALLENDEN ZAHLUNGSFRISTEN

Das kürzlich erlassene Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12.05.2011 sieht den Aufschub einer Reihe von Zahlungsfristen vor; nachfolgend führen wir die wichtigsten an.

Zum Einen wird die Frist, innerhalb welcher natürliche Personen (ohne Zusatzzahlungen) sowohl die Einzahlung der direkten Steuern, als auch der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP und die Anzahlung der neu eingeführten Abgeltungssteuer auf Mieten vornehmen können, vom 16.06 auf den 06.07 d.J. verschoben. In Bezug auf die aufgeführten Abgaben ist es außerdem möglich, deren Entrichtung zwischen dem 07.07 und dem 05.08 d.J. mit einem Aufschlag von 0,40% vorzunehmen.

Die gleichen Zahlungsaufschübe (innerhalb 06.07 ohne Aufschlagszahlung und zwischen dem 07.07 und dem 05.08 mit Aufschlag) gelten auch für all jene Steuersubjekte, welche keine natürlichen Personen sind, und welche gewerblichen Tätigkeiten nachgehen, für die Branchenrichtwerte erarbeitet wurden, vorausgesetzt deren Erträge bzw. Vergütungen liegen nicht über den von den Branchenrichtwerten festgelegten Höchstgrenzen, sowie für all jene Subjekte, welche an den soeben aufgeführten Steuersubjekten beteiligt sind und welche der Transparenzbesteuerung (gemäß Artikel 5, 115 und 116 des TUIR) unterliegen.

HAGER & PARTNERS

Dott. Dirk Prato
dirk.prato@hager-partners.it
Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE 8

DEUTSCHLAND: PRIVATE PKW NUTZUNG DURCH UNTERNEHMER

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes Kraftfahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt, so ist der private Nutzungsanteil mit 1% des inländischen Listenpreises zu bewerten, sofern auf die Fahrtenbuchmethode verzichtet wird.

Damit die private Nutzung maximal in Höhe der angefallenen Kosten angesetzt wird, wird eine Vergleichsrechnung zwischen dem pauschalen Wert und den Kosten durchgeführt.

Kann der Unternehmer neben dem Firmenwagen auf einen Pkw im Privatvermögen zurückgreifen, so lässt sich daraus nicht vermuten, dass der Firmenwagen ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt wird. Es sei denn, jedem Führerscheinbesitzer der Familie steht mindestens ein Privatfahrzeug zur Verfügung und die privaten Fahrzeuge sind mit dem Status und dem Gebrauchswert des Firmenwagens vergleichbar.

Befinden sich mehrere Pkw im Betriebsvermögen, so muss seit dem 1. Januar 2010 bei jedem dieser Kraftfahrzeuge die Privatnutzung versteuert werden und nicht, wie zuvor, allein der Pkw mit dem höchsten Listenpreis. Die Versteuerung der Privatnutzung entfällt, sofern das Kraftfahrzeug nicht für die private Nutzung geeignet ist oder ausschließlich einem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen wurde.

MADER & STADLER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de
Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT - ABLÖSUNG DER BANKBÜRGSCHAFT DER ORGANGESELLSCHAFT DURCH EINE GARANTIE DES ORGANTRÄGERS

Mit Beschluß 49/E vom 21. April 2011 hat die Finanzverwaltung festgestellt, daß im Rahmen der Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen eines Organträgers die in die Organschaft einbezogene Umsatzsteuerforderung einer Organgesellschaft nicht nur durch eine eigene Bankbürgschaft dieses Unternehmens, sondern ersatzweise auch direkt durch den Organträger gesichert werden kann.

Die Finanzverwaltung bezog sich auf den Einspruch eines über einen Fiskalvertreter in Italien registrierten niederländischen Unternehmens, das sich für eine Organschaft mit zwei seiner Tochtergesellschaften in Italien entschieden hatte. Eine der Tochtergesellschaften hatte eine Bankbürgschaft für ihre an den Organträger übertragene Umsatzsteuerforderung gestellt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann diese Bankbürgschaft durch eine direkte Garantie der Muttergesellschaft abgelöst werden.

Die Garantie muß in diesem Fall für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstattung bzw. Verrechnung (nicht schon ab dem Zeitpunkt der Ablösung) bzw. für den evtl. kürzeren Zeitraum bis zur endgültigen Bestandskraft gelten.

Dott. Luca Lavazza
luca.lavazza@it.pwc.com
Dott. Francesco Pizzo
francesco.pizzo@it.pwc.com

SEITE 9

DEUTSCHLAND: ÄNDERUNGEN DURCH NEUE UMSATZSTEUER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DER EU

Der Rat der Europäischen Union hat am 15.03.2011 eine neue Durchführungsverordnung (Nr. 282/2011) zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem erlassen. Sie ersetzt die bisherige Verordnung (Nr. 1777/2005) aus dem Jahre 2005. Insbesondere sind darin die neuen Leitlinien zum Ort der Dienstleistung eingearbeitet. Die Neuregelung tritt größtenteils zum 01.07.2011 in Kraft. Die Verordnung (VO) ist unmittelbar geltendes Recht, bedarf also keiner Umsetzung durch ein nationales Gesetz. Alle Mitgliedsstaaten, die EU-Kommission, der Europäische Gerichtshof und natürlich alle Bürger und Unternehmen sind daran gebunden. Aus deutscher Sicht wichtig ist die Tatsache, dass die VO in einigen Fällen der aktuellen deutschen Rechtslage widerspricht. Als unmittelbar geltende europäische Norm verdrängt sie jedoch insoweit die bisherige nationale Gesetzgebung. Dies betrifft insbesondere die Definition der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit entscheidenden Auswirkungen auf die Anwendung des ermäßigten USt-Satzes (Art. 6 der VO) und die Prüfungspflicht des leistenden Unternehmers, an welchem Ort der Empfänger seiner Dienstleistung seine feste Niederlassung hat (Art. 22 VO). Es ist deshalb zu erwarten, dass die deutsche Finanzverwaltung insbesondere zu diesen für Deutschland neuen Regelungen Stellung nehmen wird.

RA FAStR StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

ARBEITSRECHT

ITALIEN: KOLLEKTIVVERTRÄGE UND GEWERKSCHAFTSFEINDLICHES VERHALTEN

Nach einem allgemeinen Grundsatz unserer Rechtsordnung hat ein Kollektivvertrag auf die Arbeiter zur Anwendung zu kommen, die der Gewerkschaftsorganisation angehören, die diesen abgeschlossen hat (und kann auf diejenigen angewandt werden, die keiner Gewerkschaft angehören); er kommt jedoch nicht auf jene Arbeitnehmer zur Anwendung, die einer andersgesinnten Gewerkschaft angehören oder einer Gewerkschaft, die einen anderen Kollektivvertrag abgeschlossen hat.

Im Bereich der privaten Metallindustrie wird das Arbeitsverhältnis der Arbeiter, die Fim-CISL und Uilm angehören, vom Kollektivvertrag geregelt, der von diesen Gewerkschaftsorganisationen – jedoch nicht von FIOM-CGIL – 2009 abgeschlossen wurde. Auf Arbeiter, die FIOM angehören, müsste dagegen der „alte" Kollektivvertrag zur Anwendung kommen, der 2008 (auch) von dieser Gewerkschaftsvertretung unterzeichnet wurde und bis Dezember 2011 in Kraft ist.

Nach der Erneuerung in 2009 haben viele Arbeitgeber den neuen Kollektivvertrag unterschiedslos auf alle Arbeitnehmer angewandt. In einigen jüngsten Urteilen haben die Arbeitsrichter ausgesprochen, dass die Anwendung dieses Kollektivvertrags auf Arbeitnehmer, die FIOM angehören, unzulässig ist und einen Fall von gewerkschaftsfeindlichem Verhalten im Sinne des Art. 28 G. Nr. 300/1970 darstellt.

Jenny&Partners studio legale

Giuseppe Cucurachi
giuseppe.cucurachi@jenny.it
www.jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern"
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE 10

DEUTSCHLAND: BAG-BESCHLUSS VOM 11. JANUAR 2011 - UNTERWEISUNG ZUM ARBEITSSCHUTZ DURCH EINIGUNGSSTELLE NUR IN KONKRETER FORM

Viele Materien sind in Deutschland mitbestimmungspflichtig. Dazu gehört auch der Arbeitsschutz, denn der Betriebsrat hat gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) auch bei betrieblichen Regelungen - wie etwa Richtlinien zum Arbeitsschutz - über den Gesundheitsschutz mitzubestimmen.

Können sich die Betriebsparteien nicht konkret über Art und Inhalt der Unterweisung einigen, ist dies durch die Einigungsstelle zu regeln. Dabei wird arbeitgeberseitig oft verkannt, dass die Einigungsstelle nicht nur befriedend eingreifen kann, sondern die arbeitsrechtlichen Compliance-Regeln im Arbeitsschutz aktiv mitgestalten muss, so das BAG.

Diese Möglichkeit sollte in Deutschland aktiv genutzt werden, da Aussprüche der Einigungsstelle einen hohen Stellenwert in der Bewertung der Sicherheitsregeln, und damit in der Bewertung eines eventuellen fahrlässigen Umgangs durch Verantwortliche mit der Sicherheit im Betrieb haben – ein Thema, welches auch in Deutschland immer mehr gerichtliche Relevanz erhält.

PRUDENTINO & RHEIN
PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN - STUDIO LEGALE

RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN

ITALIEN: BESTEUERUNG VON LOHNEINKOMMEN BEI EINEM INS AUSLAND ENTSANDTEN ARBEITNEHMER

Der italienische Gesetzgeber hat eine "Sonderregelung" für die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei einer Person festgelegt, die ihren Steuerwohnsitz in Italien hat, aber aus betrieblichen Gründen ins Ausland entsandt wurde.

Dieses Einkommen soll nicht auf der Grundlage des dem Arbeitnehmer effektiv gezahlten Entgelts besteuert werden, sondern auf der Grundlage eines „Konventionalentgelts", das jährlich durch Ministerialerlass festgelegt wird, wenn folgende Bedingungen zutreffen: (1) die Arbeitstätigkeit wird kontinuierlich im Ausland geleistet und ist ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses; 2) der Beschäftigte hält sich im Laufe von zwölf Monaten mehr als 183 Tage im Ausland auf.

Laut Gesetz muss dieser Ministerialerlass bis zum 31. Januar eines jeden Jahres verabschiedet werden. Der Arbeitgeber muss nach Veröffentlichung desselben die darin festgelegten Konventionalsätze berücksichtigen.

Falls vor dem Inkrafttreten des genannten Erlasses Vergütungen gezahlt werden, muss der Erlass des Vorjahres als Richtlinie genommen werden, wobei der Ausgleich am Jahresende vorbehalten bleibt.

VASAPOLLI & ASSOCIATI
Consulenza Tributaria Societaria e Legale

Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE 11

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: FRISTLOSE KÜNDIGUNG DES HANDELSVERTRETERVERTRAGS?

Kündigt der Unternehmer seinem Handelsvertreter, hat er prinzipiell die gesetzlich bzw. kollektivvertraglich geregelte Kündigungsfrist einzuhalten und hat anderenfalls Geldersatz zu leisten.

Anders als in Deutschland ist die fristlose Kündigung im Handelsvertreterrecht nicht geregelt. Diese Lücke wird von der Rechtsprechung dadurch geschlossen, dass die Vorschrift über die fristlose Kündigung von Arbeitsverhältnissen analog auf den Handelsvertretervertrag angewandt wird (Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 14.02.2011, Nr. 3595). Dem Handelsvertreter kann daher dann fristlos gekündigt werden, wenn er eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat und es dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis auch nur vorübergehend, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, fortzusetzen. Gleiches gilt selbstverständlich im umgekehrten Fall, bei Kündigung durch den Handelsvertreter wegen Vertragsverletzung des Unternehmers.

Will der Unternehmer seinem Handelsvertreter fristlos kündigen, ist somit anhand des konkreten Falls zu prüfen, ob dieser sich so gravierende Verfehlungungen hat zuschulden kommen lassen, dass kein Vertrauensverhältnis mehr besteht und der Vertrag deshalb mit sofortiger Wirkung beendet werden kann.

STUDIO LEGALE MBH PARTNER
MATERA BONACCORSI HEIN

RAin u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
Avv. Lucia Flintrop
lucia.flintrop@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern"
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: DIE NEUE AGCOM REGELUNG ZU LINEAREN UND ON DEMAND AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTEN

Am 25. November 2010 hat die italienische Kommunikationsbehörde (AGCOM) mit den Beschlüssen Nr. 607 und 606 sowohl die Erbringung von audiovisuellen Mediendiensten on demand als auch die anderen linearen elektronischen (z.b. Web-TV) Mediendienste geregelt.

Die neue Regelung ist am 18. Januar 2011 in Kraft getreten und dehnt die auf das traditionelle Fernsehen anwendbare Disziplin teilweise auf die online-Sendungen aus. Mit Ausnahme der Anbieter, deren Umsatz weniger als 100.000 €jährlich beträgt oder deren Sendeprogramm unter 24 Stunden pro Woche liegt, müssen die Web-TVs zusätzlich zur Einholung einer generellen Genehmigung auch die Bestimmungen des anwendbaren Einheitstextes betreffend der audiovisuellen Dienste beachten, und insbesondere: das Urheberrecht; die Berichtigungspflicht; im Rahmen der europäischen Werke, Werbung und Schutz von Minderjährigen (nicht ohne Koordinierungs- bzw. Anwendungsschwierigkeiten für VOD-Dienste).Es gilt der Grundsatz des Herkunftslands: die Anbieter von audiovisuellen Diensten (linearen und on demand), welche innerhalb der EU schon etabliert und tätig sind, dürfen auch ohne Einholung einer spezifischen Genehmigung in Italien weiter tätig sein, unter der Voraussetzung, dass sie die entsprechende Disziplin des Herkunftslands einhalten.

MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

SEITE 12

DEUTSCHLAND: SCHUHTEILE, DESIGNTEILE

Ein Streit um Schuhsohlen, der praktisch relevante Fragen betrifft. - Die Klägerin verfügt über verschiedene Geschmacksmuster für Schuhe und Schuhsohlen, die Beklagte stellt her und vertreibt einen Schuh, der den eingetragenen Mustern teilweise ähnelt. Mit Blick auf das Schuhsohlen-Muster verteidigt sie sich damit, ihr könne nicht die Bewerbung des ganzen Schuhs verboten werden. Bezüglich eines weiteren, älteren Musters der Klägerin meint sie, dieses schade der Neuheit des jüngeren, nur für die Sohle angemeldeten Musters, weil es auch die Sohle zeige. Das Oberlandesgericht weist beide Argumente zurück. Zwar gebe es keinen Teilschutz - das ist in Deutschland streitig - derart, dass Schutz bei Übernahme nur eines Teils des Musters gewährt werde. Hier liege aber der Fall vor, dass das angegriffene Produkt das Muster insgesamt enthalte. Für das jüngere Sohlen-Muster der Klägerin gelte im Hinblick auf das ältere, den ganzen Schuh samt Sohle offenbarende Muster trotz dieses Unterschieds die Neuheitsschonfrist (§ 6 GeschmMG, entspricht Art. 6 (2) der Richtlinie 98/71/EG).

(OLG Frankfurt am Main, Az. 6 U 221/09, nicht rechtskräftig, Az. BGH I ZR 68/11).

GRAF VON WESTPHALEN

Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com
www.gvw.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: KAUFVERTRAG ODER VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG EINER DIENSTLEISTUNG? QUALIFIKATION NACH DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH

Der EuGH ist aufgrund eines Ersuchens zur Vorabentscheidung gerufen worden, über die Auslegung von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, insbesondere über die Frage, wie Verträge über den „Verkauf beweglicher Sachen“ und Verträge über die „Erbringung von Dienstleistungen“ voneinander abzugrenzen sind, zu entscheiden. Diesbezüglich hat der EuGH mit Urteil vom 25.02.2010, Nr. 381/2008, erkannt, dass Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware auch bei bestimmten Vorgaben des Auftraggebers zu Beschaffung, Verarbeitung und Lieferung der Ware, ohne dass die Stoffe von diesem zur Verfügung gestellt wurden, und auch wenn der Lieferant für die Qualität und die Vertragsmäßigkeit der Ware haftet, als „Verkauf beweglicher Sachen“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der vorerwähnten Verordnung und nicht als Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen einzustufen sind.

BIANCHI RUBINO-SAMMARTANO & ASSOCIATI
STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO
LAWFED
ROMA - TORINO - VERONA - PARIS - LONDON

Avv. RA Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

PRODUZENTENHAFTUNG

SEITE 13

ITALIEN: ABLAUF DER VERJÄHRUNGSFRIST BEI ARZNEIMITTELN

Mit einem Urteil aus März 2011 hat der italienische Kassationshof einen wichtigen Rechtsgrundsatz in Bezug auf den Ablauf der Verjährungsfrist festgesetzt. Das Gericht hat entschieden, dass in Bezug auf Haftung für Arzneimittel, die Kenntnis bzw. die Erkennbarkeit des Produktfehlers, die laut Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 224/1988 für den Ablauf der Verjährungsfrist zusammen mit den anderen beiden von der Gesetzesvorschrift vorgesehenen Voraussetzungen als geeignet gelten können, in keinem Fall als eingetreten gelten kann, bevor das Medikament von den Gesundheitsbehörden endgültig vom Markt genommen worden ist. Das Gericht hat geklärt, dass die bloß zeitweilige Aussetzung der Zulassung dazu nicht geeignet ist. Dies setzt voraus, dass die Widerrufanordnung den Produktfehler erkannt hat und nicht verwaltungsrechtlich oder vor Gericht angefochten worden ist. In letzteren Fällen läuft die Verjährungsfrist nämlich erst ab dem Zeitpunkt des Ausgangs des Verfahrens ab. Dieser Grundsatz beruht auf der Feststellung, dass der Verbraucher anhand der zeitweiligen Aussetzung keine Gewissheit bezüglich des Produktfehlers, sondern nur eine Kenntnis bzw. eine Erkennbarkeit der damit verbundenen Ungewissheit daraus gewinnen kann.

HEUSSEN
Studio Legale e Tributario

Avv. Marco De Stefanis
marco.destefanis@heussen-italia.it
www.heussen-italia.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: IRREFÜHRENDE WERBUNG BEZÜGLICH DES VERKAUFS VON FLUGTICKETS ÜBER DAS INTERNET

Die italienische Kartellbehörde sieht es als einen Wettbewerbsverstoß an, wenn beim Verkauf von Flugtickets über das Internet in dem beworbenen Preis die am Ende der Online-Buchung erhobene Kommission für die Bezahlung mit Kreditkarte nicht enthalten ist. Ferner, sieht es die Kartellbehörde als Wettbewerbsverstoß an, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur in englischer Sprache auf der Website veröffentlicht werden, deren Anerkennung durch den Verbraucher jedoch Bedingung für den Abschluss des Kaufs des Tickets ist. Aus diesen Gründen hat die Kartellbehörde insbesondere gegen Alitalia und Germanwings Strafen verhängt.

Im Lichte vorstehender Entscheidung ist es erforderlich, dass für die Verbraucher Preise und Allgemeine Geschäftsbedingungen immer transparent sind. Mit anderen Worten, der Preis des beworbenen Produkts muss immer alle eventuellen Nebenkosten enthalten, und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen für alle Verbraucher verständlich sein, und daher auch in italienischer Sprache veröffentlicht werden.

Pirola Pennuto Zei & Associati
studio di consulenza tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

BESTEUERUNG VON PERSONEN

SEITE 14

ITALIEN: STEUERERKLÄRUNG - ÜBERSICHT RW

Im „Modello Unico“ ist eine spezielle Übersichtstabelle vorgesehen, in der sowohl Geldflüsse als auch Bestände der finanzielle Tätigkeiten im Ausland angegeben werden müssen, insbesondere:

1. der im Jahr 2010 durchgeführte Transfer von Leistungen von Italien ins Ausland, vom Ausland nach Italien, sowie vom Ausland ins Ausland;
2. die Situation der Finanztätigkeiten und die Vermögenslage außerhalb des nationalen Hoheitsgebietes zum 31. Dezember 2010.

Diese Informationen müssen der Finanzverwaltung auch von Steuerzahlern übermittelt werden, die das Modell 730 einreichen.

Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass:

- die Erklärung nicht verpflichtend ist, wenn der Gesamtbetrag der Investitionen und der finanziellen Tätigkeiten im Ausland, bzw. der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres durchgeführten Transaktionen nicht höher als €10.000 ist;
- die Auflage für alle Steuerzahler mit Wohnsitz in Italien gilt, d.h. auch für ausländische Staatsbürger; nicht verpflichtet sind jedoch nicht ansässige natürliche Personen sowie italienische Staatsbürger, die in das AIRE (Melderegister für Auslandsitaliener) eingetragen sind;
- alle Immobilien im Ausland in der Übersicht RW angegeben werden müssen, unabhängig davon, ob sie dort versteuert werden oder nicht.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.it

DATENSCHUTZ

ITALIEN: DER DEKRET FÜR DIE ENTWICKLUNG UND DIE VEREINFACHUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Am 5. Mai 2011 hat der Ministerrat ein Gesetzesdekret (das noch nicht veröffentlicht worden ist) verabschiedet, das wichtige Vereinfachungen für Rechtspersonen einführt. Laut den Bestimmungen des besagten Gesetzesdekrets wird es bei der Verarbeitung von Unternehmensdaten für Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke, bei Erfüllung von vertraglichen und außervertraglichen Verbindlichkeiten, bei Ausführung eines Arbeitsverhältnis, sowie bei der Buchführung und Anwendung von Steuer-, Fürsorge-, Gewerkschafts- und Gesundheitsnormen nicht mehr notwendig sein, die vorherige Zustimmung der Unternehmen zur Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten. Es ist des weiteren keine Zustimmung für die Verarbeitung von Daten über Rechtspersonen oder natürliche Personen zwischen Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, oder zwischen Konsortien erforderlich, falls die Datenverarbeitung für Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke erfolgt. Im Falle einer Datenverarbeitung im Rahmen von Telemarketingtätigkeiten bleibt das Zustimmungserfordernis erhalten.

SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance

Avv. Marialaura Boni
mboni@sla.it
Avv. Gretel Malmsheimer
gmalmsheimer@sla.it

INSOLVENZRECHT

SEITE 15

ITALIEN: ZWANGSVERGLEICH IM INSOLVENZVERFAHREN UND WIDERSPRUCHSRECHT

m Insolvenzverfahren ist der antragstellende Gläubiger, dessen Antrag auf Zwangsvergleich aufgrund Wahl eines alternativen Antrags eines anderen Gläubigers vom Gläubigerausschuss nicht angenommen wurde, nicht widerspruchsberechtigt.

Art. 129, Absatz 2 des italienischen Insolvenzgesetzes bestimmt, dass „jeder andere Interessierte“ berechtigt ist, Widerspruch gegen einen Zwangsvergleichsantrag einzulegen. Das Landgericht Bari hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2010 für die Bestimmung der interessierten Person zwischen einem tatsächlichen Widerspruchsinteresse (wenn die Stattgabe des Widerspruchs Konsequenzen auf Tatsachenseite zur Folge hat) und einem rechtlichen Widerspruchsinteresse (wenn die Stattgabe des Widerspruchs rechtliche Konsequenzen zur Folge hat) unterschieden. Nach vorstehend bezeichnetem Gericht wird dem Widerspruch nur bei einem rechtlichen Widerspruchsinteresse stattgegeben.

Im Fall, der der Entscheidung zugrunde liegt, hat das Gericht entschieden, dass der antragstellende Gläubiger, dessen Antrag ausgeschlossen wurde, nur ein tatsächliches Widerspruchsinteresse hat, da in dem Fall, in dem seinem Widerspruch stattgegeben würde, nur der Antrag des anderen Gläubigers mit der Folge zurückgewiesen würde, dass das Insolvenzverfahren weitergeführt wurde.

Pirola Pennuto Zei & Associati
studio di consulenza tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: ERNEUERBARE ENERGIEN UND ENERGIEAUSWEISPFLICHT FÜR GEBÄUDE

Unter Ausführung der europäischen Richtlinien, die in der Vorschrift 2009/28/CE vom 23.04.2009 enthalten sind, ist am 03.03.2011 vom Ministerrat die Rechtsverordnung zu den erneuerbaren Energien verabschiedet worden, die darauf zielt, den bürokratischen Ablauf für die Verwirklichung von erneuerbaren Energieanlagen zu vereinfachen und die Energieausweispflicht bezüglich des Energieverbrauchs des Gebäudes, die mit der Rechtsverordnung 192/2005 eingeführt wurde, zu regeln. Diese Ausweispflicht wird durch zwei neue Absätze erweitert, mit Bezug auf den An- und Verkauf, die Vermietung und die Vermittlung von Immobilien. Der Absatz 2-ter erlegt die Pflicht auf, in die An- und Verkaufs- oder Mietverträge von Gebäuden oder einzelnen Immobilieneinheiten eine dazu bestimmte Klausel einzufügen, mit der die Parteien bestätigen, dass sie die Informationen und die Unterlagen zum Energieausweis der Gebäude erhalten haben; der Absatz 2-quater bekräftigt die Pflicht, ab dem 01.01.2012 in den gewerblichen Anzeigen zum Verkauf von Immobilien den Energieleistungsindex anzugeben, der im Energieausweis enthalten ist, im Wesentlichen eine Übersicht über den Energieverbrauch der Immobilie, die Gegenstand des Verkaufs ist.

Studio Legale Anwaltskanzlei Venezia NARDINI Berlin

RAin Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
RAin Elisabetta Giacomelli
buero@studiolegalenardini.it

SEITE 16

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

ITALIEN: ALLGEMEINE GRUNDVORAUSSETZUNG: REGULÄRE ZAHLUNG VON ABGABEN

Die allgemeine Grundvoraussetzung der pünktlichen Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben gemäß Art. 38 Abs. 3 des Gesetzesdekrets 163/2006 muss durch den Teilnehmer einer öffentlichen Ausschreibung zum Zeitpunkt des Ablaufs des Angebots vorliegen. Eine eventuelle nachfolgende Begleichung fälliger Beträge hat keine heilende Wirkung und führt zwingend zum Ausschluss vom Wettbewerb. Eine unter Umständen erfolgte verspätete Erfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen durch den Teilnehmer an der Ausschreibung ist demnach unbeachtlich, und zwar auch dann, wenn die

verspätete Zahlung nachfolgend auf den Zeitpunkt innerhalb der Zahlungsfrist rückwirkt, da sich diese Rückwirkung nur auf die Beziehungen auswirkt, die zwischen Schuldner und Gläubiger der fälligen Abgaben bestehen, nicht aber gegenüber dem Auftraggeber der Ausschreibung (Ob. Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat, Nr. 2283 vom 12.04.2011).

DLA PIPER

RA und Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ENERGIERECHT

ITALIEN: NEUE FÖRDERTARIFREGELUNG FÜR FOTOVOLTAIKANLAGEN VERABSCHIEDET

Mit dem Dekret „Conto Energia IV“ vom 05.05.2011 wurde die Solarstromförderung für Anlagen, welche ab dem 01.06.2011 an das Stromnetz angeschlossen werden, neu geregelt. Die neuen Fördertarife sind niedriger als die bisherigen und sehen eine monatliche Verringerung bis zum 31.12.2011 vor; ab 2012 hingegen wird die Verringerung semestral vorgenommen. Ab 2013 gelten die neuen Fördertarife bis zum Erreichen eines vorgegebenen Fördervolumens; bei Überschreitung desselben werden die Fördertarife weiter reduziert.

Einen besonderen Fördertarif bekommen innovative Anlagen, die Gebäudeelemente ersetzen oder integrieren, wie z.B. Solarpaneele, welche die Funktion des Daches oder der Gebäudefassade ersetzen und eine essentielle technische Funktion (Wärmedämmung, Dichtheit) erfüllen.

Einen Zuschlag von 10% auf den im jeweiligen Zeitraum vorgesehenen Fördertarif gibt es für Anlagen, bei welchen mindestens 60% der Kosten auf Komponenten zurückzuführen sind, die innerhalb der EU hergestellt worden sind. Einen Zuschlag von 5% gibt es für Anlagen, welche auf aufgelassenen Mülldeponien oder Industriegebieten errichtet werden, sowie für jene, welche asbestverseuchte Dächer ersetzen.

Rödl & Partner

Dott. Thomas Giuliani | thomas.giuliani@roedl.it
Dott. Gert Gasser | gert.gasser@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE 17

ARZNEIMITTEL,- MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT

ITALIEN: TRADITIONELLE PFLANZLICHE ARZNEIMITTEL: NEUES REGISTRIERUNGSVERFAHREN

Am 1. Mai 2011 ist die europäische Regelung über traditionelle pflanzliche Arzneimittel, die schon durch das D.lgs. 219/2006 umgesetzt wurde, nach einer siebenjährigen Übergangsfrist in Kraft getreten (Richtlinie 2004/24/EG). Die Richtlinie sieht vor, dass unter diese Produktkategorie alle diejenigen Arzneimittel fallen, die als Wirkstoffe ausschließlich einen oder mehrere pflanzliche Stoffe, eine oder mehrere pflanzliche Zubereitungen oder eine oder mehrere solcher pflanzlichen Stoffe in Kombination mit einer oder mehreren solcher pflanzlichen Zubereitungen enthalten.

Die EU hat ein rechtsverbindliches Registrierungsverfahren eingeführt, das einfacher als für die anderen Arzneimittel ist, aber dennoch die nötige Gewähr für Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit bietet. Gemäß diesem Verfahren muss der Antragsteller, der in Italien ein traditionelles pflanzliches Arzneimittel auf den Markt bringen möchte, der italienischen Pharmaagentur AIFA Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass (i) das betroffene Produkt unter den angegebenen Verwendungsbedingungen nicht schädlich ist; (ii) bibliographische Nachweise oder fachmännische Stellungnahmen vorliegen, die bezeugen, dass das Produkt seit mindestens 30 Jahren – wovon 15 in der EU - als Arzneimittel verwendet wird.

MONDINI RUSCONI STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: BEGRENZUNG DER MAXIMALEN DAUER VON STEUERPRÜFUNGEN

Mit Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 wurde die maximale Dauer der Steuerprüfungen in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen und damit Artikel 12 des „Statuts des Steuerpflichtigen“ (Gesetz 212/2000) geändert. Die bisher festgelegte Höchstdauer von 30 Tagen, um weitere 30 Tage verlängerbar, wurde auf 15 Tage, die um weitere 15 Tage verlängert werden können, begrenzt. Die neue Vorschrift hat nun auch geklärt, wie die Tage gezählt werden müssen und dabei festgelegt, dass nur die Tage gezählt werden müssen, an denenen die Prüfer tatsächlich in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen anwesend sind. Die Beamten können daher die Prüfung je nach Bedarf unterbrechen und wieder aufnehmen, solange sie sich insgesamt nicht länger in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen aufhalten, als es die genannte Höchstgrenze zulässt. Zudem wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Nichteinhaltung der obigen Grenze ein Diziplinarvergehen für öffentliche Angestellte darstellt. Dies macht deutlich, dass die eventuelle Fortführung der Prüfung über die Höchstgrenze hinaus einem „Machtmissbrauch“ gleichzusetzen wäre und der Steuerpflichtige somit die Möglichkeit hätte, bei einem eventuellen aus der Prüfung resultierenden Steuerbescheid dessen Nichtigkeit geltend zu machen. Das Gesetzesdekret ist am 14. Mai 2011 in Kraft getreten.

PG & Partners

Dott. Marco Petrucci
marco.petrucci@pgpartners.it
www.pgpartners.it

SEITE 18

IMPRESSUM

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: mailto:recht@deinternational.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.